

Jährliche Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG

zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Wüstenrot & Württembergische AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 4. Dezember 2020, die im März 2021 aktualisiert worden ist, den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("Kodex") entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

- Nach Empfehlung D.3 Satz 1 Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum des Aufsichtsrats damit betraut ist – unter anderem mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere auch unterjährige Finanzinformationen (Empfehlung D.3 Satz 2 Kodex). Im Sitzungsturnus des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses sind die Erörterung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich des CSR-Berichts) wie auch des Jahresabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts fest verankert. Darüber hinaus besteht zwischen dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand, ein laufender Informationsaustausch zu allen für den W&W-Konzern wesentlichen Themen sowie zur Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich. Aufgrund dessen hält die Wüstenrot & Württembergische AG eine zusätzliche gesonderte Erörterung weiterer Finanzinformationen, insbesondere der Quartalsmitteilungen, zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss nicht für erforderlich.
- Nach Empfehlung D.5 Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. § 25d Abs. 11 KWG weist dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft weitere Aufgaben zu. Diese sollten nicht nur von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Schreiben vom 22. Juli 2020 den Wegfall der Beaufsichtigung auf Basis der konsolidierten Lage der Wüstenrot & Württembergische AG als Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR (VO (EU) Nr. 575/2013) festgestellt. Seitdem muss die Wüstenrot & Württembergische AG die Vorgaben des § 25d Abs. 11 KWG von Gesetzes wegen nicht mehr beachten. Gleichwohl hat der Aufsichtsrat der Wüstenrot & Württembergische AG entschieden, die bisherige bewährte Zuweisung weiterer Aufgaben an den Nominierungsausschuss weiterhin beizubehalten. Daher gehören dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft abweichend von der Empfehlung gemäß D.5 Kodex auch weiterhin Arbeitnehmervertreter an. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Kandidaten, die der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung benennt, nur durch die Anteilseignervertreter im Nominierungsausschuss bestimmt werden.
- Abweichend von Empfehlung G.10 Satz 1 Kodex werden die dem Vorstand gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht von diesem unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder der Wüstenrot & Württembergische AG setzt vielfältige Anreize, damit Vorstandsmitglieder ihr Handeln auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausrichten. Eine zusätzliche Anlage variabler Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft oder eine aktienbasierte Gewährung variabler Vergütungsbeträge erscheint daher nicht erforderlich.

- Entgegen Empfehlung G.15 Kodex wird, sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, eine etwaige Vergütung, die sie dafür erhalten, nicht auf ihre Vergütung als Vorstandsmitglieder angerechnet. Das beruht im Wesentlichen auf zwei Erwägungen. Zum einen sind mit der Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate für die Vorstandsmitglieder zusätzliche Haftungsrisiken verbunden. Zum anderen erscheint die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Vergütungen für konzerninterne Aufsichtsratsmandate insgesamt angemessen.

Im Zeitraum von der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 4. Dezember 2020 bis zum 23. März 2021 ist die Wüstenrot & Württembergische AG zudem von den folgenden zwei Empfehlungen des Kodex abgewichen:

- Nach Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. Durch Höchstbeträge (Caps) für die einzelnen Vergütungskomponenten trägt der Aufsichtsrat außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung; die Höchstbeträge stellen sicher, dass die variablen Vergütungen bei außergewöhnlichen Entwicklungen „nach unten“ angepasst werden können. Umgekehrt verfügte der Aufsichtsrat aber in Abweichung von Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex nicht über die Möglichkeit, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, "nach oben" anzupassen. In seiner Sitzung am 23. März 2021 hat der Aufsichtsrat ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Hauptversammlung hat dieses Vergütungssystem am 20. Mai 2021 gebilligt. Das neue Vergütungssystem sieht vor, dass der Aufsichtsrat auch die Möglichkeit hat, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, "nach oben" anzupassen. Beim Abschluss neuer und der Verlängerung bestehender Vorstandsverträge wird der Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex dementsprechend entsprochen. Zuvor schien der regulatorische Rahmen für eine solche Anpassungsmöglichkeit "nach oben" unklar und der praktische Bedarf nicht vordringlich.
- Nach Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Hauptversammlung hat dieses Vergütungssystem am 20. Mai 2021 gebilligt. Das neue Vergütungssystem sieht gemäß der Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex vor, dass der Aufsichtsrat die Möglichkeit hat, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Auch der Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex wird dementsprechend beim Abschluss neuer und der Verlängerung bestehender Vorstandsverträge entsprochen. Zuvor wurde von der Einführung einer solchen Möglichkeit vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit bestehenden Rechtsunsicherheit abgesehen.

Stuttgart, Dezember 2021

Für den Vorstand
der Wüstenrot & Württembergische AG

.....
Jürgen A. Junker
- Vorstandsvorsitzender -

Für den Aufsichtsrat
der Wüstenrot & Württembergische AG

.....
Hans Dietmar Sauer
- Aufsichtsratsvorsitzender -